



S A T Z U N G

DER STADT ALTENTREPTOW

über die Zahlung von Ausgleichsbeiträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Einstellplatz-Ablösesatzung)

Auf der Grundlage ihres Satzungsrechtes nach § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 in Verbindung mit den Regelungen der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1998 hat die Stadtvertretung Altentreptow in ihrer Sitzung am 04. November 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Landesbauordnung schreibt zwingend vor, daß bauliche Anlagen, bei denen ein Zugangsverkehr oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn die notwendigen Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Sie sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herzustellen.

§ 2

Ausnahmen

Ist die Herstellung von Einstellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Das trifft auch für den Fall zu, wenn die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen untersagt oder eingeschränkt ist.

§ 3

Ablösungszonen

1. Die Zone I umfaßt das Gebiet der Innenstadt, das von folgenden Straßen begrenzt wird:
 - Die Mauerstraße zwischen Demminer Tor und Fritz-Reuter-Straße einschließlich des Geländes der ehemaligen Mühle;
 - die Wallstraße zwischen Fritz-Reuter-Straße und Brandenburger Tor einschließlich der Grundstücke Rudolf-Breitscheid-Straße 1, 2, 35, 36, 37 und 38 sowie

- die anliegenden Grundstücke der Westphalstraße, Schulstraße und der Bahnhofstraße bis zur Kreuzung ehemaliges Sparkassengebäude.

Die graphische Darstellung des Gebietes ist aus dem Lageplan (siehe Anlage) zu entnehmen.

In diesem innerstädtischen Bereich bleiben je Vorhaben vier Stellplätze bei der Ermittlung des Ablosebeitrages außer Betracht. Innerhalb dieser Zone gezahlte Ablösebeiträge sind nur für zusätzliche öffentliche Parkeinrichtungen in diesem Bereich zu verwenden.

2. Die Zone II umfaßt das übrige Stadtgebiet.

§ 4

Höhe des Geldbetrages

Der Geldbetrag, den ein Bauherr der Stadt Altentreptow dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 48 der LBau0) nicht herzustellen braucht, wird:

1. für die Zone I auf DM 4.200,- je Einstellplatz
2. für die Zone II auf DM 3.700,- je Einstellplatz

festgesetzt.

Der Geldbetrag wurde aus der Kalkulation der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in der Stadt Altentreptow einschließlich der Kosten des Grunderwerbs ermittelt.

Nach der Landesbauordnung sind maximal 60 % der Gesamtkosten als Einstellplatzablösebeitrag heranzuziehen.

Die Gemeinde verwendet den Geldbetrag für:

1. die Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen oder zusätzlicher privater Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen;
2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen;
3. Fahrradwege sowie bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einstellplatz-Ablösesatzung vom 18. März 1993 außer Kraft.

Altentreptow, 05. November 1998


K e m p f
Bürgermeisterin

